

Stadt Grünsfeld
 Stadtkasse
 Hauptstraße 12
 97947 Grünsfeld

Bitte mit PC oder Blockschrift
 vollständig ausfüllen und an die
 Stadtkasse zurückgeben.

Buchungszeichen
Bitte bei jeder Rückfrage angeben!

Stadtkasse: Hauptstraße 11
 Fax 09346 9211-58
 Tel 09346 9211-18
 Öffnungszeiten:
 Mo - Mi 07:30 - 12:30 und
 13:15 - 16:30 Uhr
 Do 07:30 - 12:30 und
 13:15 - 18:00 Uhr
 Fr 07:30 - 12:00 Uhr

Hundesteuer-Anmeldung - Anzeige über den Beginn einer Hundehaltung in Grünsfeld

1. Hundehalter/-in

1.1	Zuname	
	Vorname	
1.2	Geburtsdatum	Telefon-Nr.
1.3	Straße, Hausnummer	
1.4	PLZ	Ort

2. Angaben zur Hundehaltung

2.1	Beginn der Hundehaltung in Grünsfeld (TT.MM.JJJJ)	2.2	Zahl der neu angemeldeten Hunde	2.3	Wurftag bzw. Alter bei Beginn der Hundehaltung in Grünsfeld
2.4	Rasse (eine der unter § 5 Abs. 3 - siehe nächste Seite - genannten Rassen)			2.5	Zahl der weiteren im gleichen Haushalt gehaltene Hunde
	andere Rasse			2.6	Halter/-innen dieser weiteren Hunde
2.7	Mischlinge (Kreuzung mit Hunden der unter § 5 Abs. 3 - siehe nächste Seite - genannten Rassen)				
	Rasse des Vätertieres		Rasse des Muttertieres		
2.8	Mischlinge (Kreuzung mit Hunden anderer als der unter § 5 Abs. 3 - siehe nächste Seite - genannten Rassen)				
	Rasse des Vätertieres		Rasse des Muttertieres		

Zu den Angaben sind Sie gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Grünsfeld verpflichtet.

Ich versichere hiermit, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Grünsfeld, den _____

Unterschrift: _____

Auszug aus der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Grünsfeld vom 19.10.2016

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 576 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.152 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere **Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.**
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Hunde, von jagdausübungsberechtigten Personen und Wildtierschützer/innen, für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird, durch
 - die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
 - eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des JGHV oder
 - die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband.

Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Grünsfeld innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.